



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	16.07.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 49/03
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 12 ArbEG, § 15 ArbEG, § 23 ArbEG		
Stichwort:	Konkludente Vergütungsvereinbarung im laufenden Schiedsstellenverfahren; Anforderung an Geltendmachung der Unbilligkeit, Geltendmachung durch Schriftsatz im Schiedsstellenverfahren; Verletzung der Pflicht des Arbeitgebers nach § 15 ArbEG		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Eine Einigung über Vergütungsbeträge durch schlüssiges Verhalten, das auf einen entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willen schließen lässt, ist vor allem dann anzunehmen, wenn in der Vergütungsberechnung des Arbeitgebers zugleich ein Angebot für eine Vergütungsvereinbarung zu sehen ist und dieses Angebot mit der Zahlung der Vergütung verbunden wird, die der Arbeitnehmererfinder widerspruchslos entgegennimmt. Aus der Entgegennahme der Erfindervergütung kann jedoch dann nicht auf einen entsprechenden rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen des Erfinders geschlossen werden, wenn der Erfinder vorher in einem anhängigen Schiedsstellenverfahren seine von den Berechnungen des Arbeitgebers abweichenden Vorstellungen vorgetragen hat.
2. Die Erklärung des Erfinders, "Bezugsgröße, Lizenzsatz, Abstaffelung müssten für die Erfinder besser gestaltet werden", erfüllt die inhaltlichen Anforderungen an eine Geltendmachung der Unbilligkeit der Vergütungsvereinbarung nach § 23 Abs. 2 ArbEG.
3. Die Geltendmachung der Unbilligkeit nach § 23 Abs. 2 ArbEG kann unter Wahrung von Form und Frist auch innerhalb eines Verfahrens vor der Schiedsstelle abgegeben werden, wenn der die entsprechende Erklärung enthaltende Schriftsatz noch vor Fristablauf dem Arbeitgeber zugestellt wird.

4. Eine Verletzung der Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Erfinder über den Fortgang des Patenterteilungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ArbEG ist folgenlos, wenn die Anregungen des Erfinders, die bei rechtzeitiger Unterrichtung zu erwarten gewesen wären, die Verfahrenslage nicht entscheidend hätten verbessern können.